

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck
Dez. 3 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 605 - 212-29.111.3-62
Meine Nachricht vom: /

Katja Ralfs
katja.ralfs@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3268
Telefax: 0431 988-614 3268

25. Februar 2008

Aufenthaltsrecht; Durchführung der Abschiebungshaft

Die Freiheit der Person kann nach Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. (Art. 104 Abs. 2 GG).

Auf dieser Grundlage gebe ich für die Durchführung der Abschiebungshaft folgende Hinweise:

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 62 AufenthG ist gesetzliche Grundlage für die Inhaftierung von Ausländern zur Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft, Abs. 1) oder Sicherstellung ihrer Abschiebung (Sicherungshaft, Abs. 2).

1.1. Vorbereitungshaft:

Für die Anordnung der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG ist Voraussetzung, dass eine Ausweisungsverfügung nach §§ 53 ff. AufenthG zu erwarten ist, über die nicht sofort entschieden werden kann, z.B. weil die erforderlichen Nachweise zur Stützung eines begründeten Verdachts auf Ausweisungsgründe noch erbracht werden müssen. Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung muss hinreichend sicher sein. Das bedeutet, dass konkrete Umstände den Erlass einer Ausweisungsverfügung mit Wahrscheinlichkeit erwarten lassen

und dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht des Ausländers mittels Abschiebung ohne dessen Inhaftnahme in hohem Maße gefährdet wäre. Vorbereitungshaft nach Abs. 1 erfordert stets eine individuelle Prognose, dass der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen werde („...wesentlich erschwert oder vereitelt...“).

1.2. Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 Satz 1):

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG ist zunächst einmal, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt sind. Nach § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die **Ausreisepflicht vollziehbar** ist und die **freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert** ist oder **aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung** der Ausreise erforderlich erscheint.

Im Gegensatz zur Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG, bei der stets eine individuelle Prognose erforderlich ist, dass der Ausländer der Ausreisepflicht nicht nachkommen werde, indiziert die Erfüllung eines Tatbestands der Ziffern des § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG **grundsätzlich die gesetzliche Vermutung einer Vereitelungsabsicht durch den Ausländer**. Diese kann durch den Ausländer im Einzelfall widerlegt werden.

§ 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sieht in allen tatbestandlichen Alternativen der Nrn. 1 bis 5 die Abschiebungshaftanordnung als Mittel „**zur Sicherung der Abschiebung**“ vor. Will sich der Ausländer **im Einzelfall offensichtlich nicht der Abschiebung entziehen**, ist die Erfüllung eines Tatbestands nach den Nrn. 1 bis 5 des Abs. 2 nicht ausreichend, um zwingend die Rechtsfolge der Anordnung von Sicherungshaft auszulösen (BVerfG v. 13.07.1994, NVwZ 1994, Beil. 8/ 57-58 und 62).

1.3. Kurzfristige Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 Satz 2):

Der Haftgrund des Abs. 2 S. 2 dient in erster Linie der Durchführung von Sammelabschiebungen. Die Sicherungshaft soll hier verhängt werden können, auch ohne dass die Haftgründe des Abs. 2 S. 1 vorliegen, wenn die Abschiebung einen großen organisatorischen Aufwand erfordert oder nur in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt werden kann (z.B. bei Sammelabschiebungen auf dem Luftweg). Zwingende Voraussetzung ist allerdings auch für die kurzfristige Sicherungshaft, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach § 58 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind.

1.4. Scheitern der Abschiebung (§ 62 Abs. 2 Satz 5):

Nach § 62 Abs. 2 Satz 5 bleibt die Anordnung nach Satz 1 bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, wenn die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, gescheitert ist. Ziel der Regelung ist, die Wirksamkeit der Anordnung der Sicherungshaft in den Fällen fortgelten zu lassen, in denen der Ausländer das Scheitern der Abschiebung und damit die Zweckverfehlung der Maßnahme selbst herbeigeführt hat. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Ausländer im Flugzeug randaliert und der Flug deshalb abgebrochen werden muss.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein neuer Haftbeschluss herbeigeführt werden muss, wenn der Ausländer das Scheitern der Maßnahme nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt auch, wenn das Scheitern der Abschiebung eine neue Tatsachengrundlage indiziert (z.B. Zielstaat verweigert die Einreise).

Die Prüfung der Ausländerbehörde, ob die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG vorliegen, oder ob ein neuer Haftbeschluss herbeigeführt werden

muss, ist einzelfallbezogen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit dieser durch das Richtlinienumsetzungsgesetz eingeführten Regelung bestehen noch zahlreiche offene Rechtsfragen, z.B. wann ist eine Abschiebung „gescheitert“, wie ist in Zweifelsfällen vorzugehen, usw.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, stets dann einen neuen Haftbeschluss herbeizuführen, wenn nicht das Scheitern der Abschiebung offensichtlich allein durch den Ausländer zu vertreten ist und keine neue aufenthaltsrechtliche Entscheidungsgrundlage vorliegt.

Abschiebungshaft wird in Schleswig-Holstein nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FrhEntzG)¹ in Verbindung mit den §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) im Wege der Amtshilfe in der Regel für männliche Abschiebungshaftgefangene über 16 Jahren in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg und für volljährige weibliche Abschiebungshaftgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck vollzogen.

2. Vorbereitung der Inhaftnahme:

Die Koordinierung und Vergabe der Haftplätze obliegt dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein (LfA). Die Koordinierungsstelle des Landesamtes ist werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Freitags bis 13.00 Uhr) wie folgt zu erreichen:

Tel.: 04321/974-222

oder 974-220

Fax: 04321/974-240

Außerhalb dieser Zeiten muss die Frage, ob ein Haftplatz zur Verfügung steht, mit dem Lagezentrum der Landespolizei

Tel.: 0431/160-61111

Fax: 0431/160-61129

E-Mail: LOB.GLFZ@polizei.landsh.de

geklärt werden.

Ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft soll grundsätzlich erst dann gestellt werden, wenn zuvor (z.B. durch telefonische Nachfrage beim LfA) sichergestellt ist, dass für den Vollzug der Haft auch ein freier Haftplatz zur Verfügung steht.

Dem zuständigen Haftrichter sind auf Wunsch ergänzende begründende Unterlagen, ggf. auch die Ausländerakte, zur Entscheidung über den Haftantrag vorzulegen.

Jede Aufnahme eines Abschiebungshaftgefangenen in eine Justizvollzugsanstalt ist dem LfA mit dem als Anlage beigefügten Formularblatt anzuzeigen.

¹ Gegenwärtig befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) im Verfahren. Nach dessen Inkrafttreten tritt an die Stelle des FrhEntzG das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). In Buch 7 des FamFG (§§ 415 ff) wird dann das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen geregelt.

Liegen der Ausländerbehörde Erkenntnisse vor, dass der Abschiebungshaftgefangene in der Vergangenheit bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder/ und als gewalttätig aufgefallen ist, ist das der Hafteinrichtung mitzuteilen.

3. Vorläufige Gewahrsamnahme (§ 62 Abs. 4 AufenthG):

Mit § 62 Abs. 4 AufenthG wird eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die vorläufige Gewahrsamnahme von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um die Vorführung beim zuständigen Haftrichter zur Durchführung eines Verfahrens um Anordnung der Sicherungshaft sicherzustellen. Die Ermächtigung richtet sich an die Ausländerbehörden und an die Polizei.

Die vorläufige Gewahrsamnahme ist an enge tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft:

Zum einen muss der dringende Verdacht eines Haftgrundes nach Absatz 2 vorliegen; insofern verweise ich auf die genannten Ausführungen zu Nr. 1.2.

Zum anderen wird verdeutlicht, dass eine vorläufige Gewahrsamnahme nach § 62 Abs. 4 AufenthG nur dann erfolgen darf, **wenn die Maßnahme nicht auch auf Grund einer richterlichen Anordnung der Sicherungshaft erfolgen könnte.**

Kann eine richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft – ggf. auch in Form der Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung nach § 11 FrhEntzG – vorher eingeholt werden, ist eine vorläufige Gewahrsamnahme nach § 62 Abs. 4 AufenthG unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Fälle, in denen die Beantragung der Sicherungshaft bereits geplant und der Aufenthaltsort des Ausländers bekannt ist.

Schließlich ist eine vorläufige Gewahrsamnahme auf dieser Grundlage nur zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Erfolgt eine vorläufige Gewahrsamnahme nach § 62 Abs. 4 AufenthG, ist der Ausländer unverzüglich dem Haftrichter zur Entscheidung über den Antrag auf Sicherungshaft vorzuführen.

„Unverzüglich“ ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG v. 15.05.2002 – 2 BvR 2292/00) dahin auszulegen, dass die *„richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss. Nicht vermeidbar sind z.B. die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung oder vergleichbare Umstände bedingt sind. Die fehlende Möglichkeit, einen Richter zu erreichen kann ... nicht ohne weiteres als unvermeidbares Hindernis für die unverzügliche Nachholung der richterlichen Entscheidung gelten.“*

Ist eine unverzügliche richterliche Entscheidung in diesem Sinne nicht möglich, ist die vorläufige Gewahrsamnahme zu beenden.

4. Vollzug der Abschiebungshaft

4.1. Dauer der Haft:

Das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit erfordert es generell, dass die Ausländerbehörde alles ihr Mögliche unternimmt, um entweder die Abschiebungshaft zu vermeiden oder diese auf einen Zeitraum zu beschränken, der unbedingt erforderlich ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen (Beschleunigungsgebot). Zu diesem Zweck ist u.a. innerbehördlich sicherzustellen,

dass Haftsachen mit höchster Priorität bearbeitet werden.

4.1.1. Dauer der Vorbereitungshaft:

Die Dauer der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG soll sechs Wochen nicht überschreiten. Steht zum Zeitpunkt der Haftanordnung zu vermuten, dass eine Ausweisung und/ oder Abschiebung in der regelmäßig zu wahren- den Höchstdauer von sechs Wochen nicht verfügt und durchgeführt wird, ist die Haft i.d.R. unverhältnismäßig. Eine Überschreitung der Höchstdauer der Vorbereitungshaft erfordert eine Darlegung besonderer Umstände, die aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen eine Überschreitung der Frist rechtfertigen. Zugleich muss der Abschluss des Ausweisungsverfahrens absehbar sein.

Fällt bei der Vorbereitungshaft eine der Haftvoraussetzungen weg, so hat die Ausländerbehörde unverzüglich den Vollzug der Vorbereitungshaft auszusetzen und deren Aufhebung zu beantragen.

Nach Erlass der Ausweisungsverfügung kann aber, wenn die Fortdauer der Haft zur Sicherung der Abschiebung notwendig ist, von der Vorbereitungshaft auf Sicherungshaft im selben Verfahren (auch im Beschwerderechtszug) übergegangen werden. Es bedarf für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung (§ 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

4.1.2. Dauer der Sicherungshaft:

Nach § 62 Abs. 3 AufenthG kann Sicherungshaft nach Abs. 2 Satz 1 bis zu sechs Monaten angeordnet und in den Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen. Dabei sind die genannten Fristen nicht als Regelhaftzeiten, sondern als Höchstfristen zu verstehen.

Bei der Beantragung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist zu berücksichtigen, dass im Regelfall die Dauer von drei Monaten Haft nicht überschritten werden soll und eine Haftdauer von sechs Monaten nicht ohne weiteres als verhältnismäßig angesehen werden kann.

Der Vollzug der richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung obliegt der zuständigen Ausländerbehörde; sie hat daher auch zu entscheiden, ob und wie lange die angeordnete Haft fortgesetzt werden soll (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FrhEntzG).

4.1.3. Überprüfung der Haftfortsetzung der Sicherungshaft nach Abs. 2 S. 1:

Die Ausländerbehörde hat während der Dauer der Sicherungshaft in regelmäßigen Abständen zu prüfen, innerhalb von drei Monaten mindestens einmal, ob die Haftgründe fortbestehen und dies in den Akten zu vermerken. Sie hat den Vollzug der Sicherungshaft auszusetzen und deren Aufhebung zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind.

Sicherungshaft ist unzulässig, wenn fest steht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung in den nächsten drei Monaten nicht vollzogen werden kann (§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

In den Fällen,

- in denen der abzuschiebende Ausländer bei der Beschaffung von Reisedokumenten in dem erforderlichen Umfang mitwirkt,
 - an seinen Angaben zur Person keine begründeten Zweifel bestehen und
 - die Durchführung der Abschiebung nach Einschätzung der Ausländerbehörde (ggf. ist eine Prognose der Koordinierungsstelle des LfA einzuholen) innerhalb der nächsten drei Monate nicht absehbar ist,
- ist daher von der Fortsetzung des Vollzugs der Sicherungshaft abzusehen.

4.1.4. Dauer der kurzfristigen Sicherungshaft:

Die Dauer der kurzfristigen Sicherungshaft (s. Ziff. 1.3) nach § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist auf zwei Wochen begrenzt.

Befindet sich der Ausländer in Strafhaft, ist eine Abschiebung aus der Strafhaft heraus nach § 456 a StPO anzustreben. Abschiebungshaft als sogenannte „Überhaft“ ist nur zulässig, wenn sich die Ausländerbehörde zuvor vergeblich um eine Abschiebung aus der Strafhaft bemüht hat.

4.2. Zweck der Haft:

Zweck der Abschiebungshaft ist stets nur die Sicherung des Vollzugs einer notwendigen Ausweisung (Abs. 1) bzw. Abschiebung (Abs. 2). Sie hat weder Strafcharakter, noch darf sie dem Ziel dienen, den Willen eines Ausländers zu beugen, etwa um seine Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung zu erreichen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Steht ein milderes Mittel zur Sicherung des Vollzugs zur Verfügung, ist darauf zurückzugreifen.

4.3. Absehen von der Abschiebungshaft:

In den nachfolgend genannten Fällen gilt:

- 4.3.1. Bei schwangeren Frauen ist die bestehende Schwangerschaft im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Abschiebungshaft besonders zu berücksichtigen.

Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen, da eine Abschiebung auf dem Luftweg nicht mehr möglich ist und die Entbindung nicht innerhalb der Vollzugseinrichtung erfolgen kann.

- 4.3.2. Bei Müttern mit Kindern unter 10 Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen.

- 4.3.3. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden.

- 4.3.4. Falls wegen einer besonderen Sachlage in den unter 4.3.2 und 4.3.3 genannten Fällen Abschiebungshaft unumgänglich ist, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft in der Regel nicht mehr als 5 Tage andauert.

Über entsprechende Fälle ist das Innenministerium unverzüglich zu unterrichten. Bei der Anforderung des Haftplatzes ist dem LfA mitzuteilen, dass das Innenministerium informiert wurde.

4.3.5. Ist der Vollzug der Abschiebungshaft mit der Trennung von Mutter und Kind(ern) verbunden, ist vor einer Inhaftierung durch Abstimmung mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird; die Justizvollzugsanstalt ist über den Sachverhalt zu unterrichten.

4.3.6. Bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint.

Die Ausländerbehörde muss daher vorab in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung i.S.d. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist.

4.3.7. Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden, auch während der Abschiebungshaft. Auf meinen Erlass vom 14.03.2005 – IV 608 – 212-29.111.3-60 – weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Liegen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Traumatisierungen, vor, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist die Hafteinrichtung hierüber zu unterrichten.

4.3.8. An die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft in den unter 4.3.5 bis 4.3.7 sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen. Abschiebungshaft ist besonders in diesen Fällen nur zulässig, wenn keine geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung stehen; das ist bereits im Haftantrag auszuführen.

4.4. Aufhebung von Haftbeschlüssen durch das Beschwerdegericht;

Wirksamwerden der Entscheidung:

Nach § 26 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)² wird die Entscheidung des Beschwerdegerichts in den Fällen, in welchen die sofortige weitere Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam.

Nach § 22 Abs. 1 FGG ist die sofortige weitere Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

Nach § 26 S. 2 FGG kann das Beschwerdegericht allerdings die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

Hebt das Beschwerdegericht (Landgericht) den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts auf und weist den Haftantrag zurück, wird die Entscheidung des Beschwerdegerichts sofort wirksam, wenn die sofortige Wirksamkeit der Entschei-

² Gegenwärtig befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) im Verfahren. Nach dessen Inkrafttreten tritt an die Stelle des FGG das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). In Buch 1 des FamFG (§§ 58 ff) wird dann das Verfahren in Beschwerdesachen geregelt. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in Haftsachen grundsätzlich nur noch eine Beschwerdeinstanz vorgesehen.

dung nach § 26 S. 2 FGG angeordnet wird. In diesen Fällen ist die betroffene Person auch sofort aus der Haft zu entlassen. Gleiches gilt - auch ohne die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit nach § 26 S. 2 FGG -, wenn die Ausländerbehörde entscheidet, gegen einen entsprechenden Beschluss des Beschwerdegerichtes die sofortige weitere Beschwerde nicht einzulegen; darüber ist die Abschiebungshaft-einrichtung unverzüglich zu informieren.

Sofern die sofortige Wirksamkeit nicht angeordnet und fristgerecht die sofortige weitere Beschwerde erhoben wird, verbleibt die betroffene Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Abschiebungshaft (OLG Frankfurt vom 12.01.2006 - 20 W 565/ 05 -).

In entsprechenden Fällen ist die Abschiebungshafteinrichtung über die Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde zu informieren, damit eine Haftentlassung zu-nächst nicht erfolgt.

4.5. Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Bundesländer:

In den Fällen, in denen sich ausländische Staatsangehörige im Rahmen der Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder in schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten in Abschiebungshaft befinden, und bei denen zugleich die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, ist Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen. Es ist mit ihr zu klären, ob diese einer Haftbeendigung zustimmt. Stimmt die zuständige Ausländerbehörde der Entlassung nicht zu, ist mit ihr abzustimmen, in welche Vollzugsanstalt die betroffene Person überstellt werden kann.

5. Landesamt für Ausländerangelegenheiten als Koordinierungsstelle für die Pass-/ersatzbeschaffung

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist in Fragen, die die Passbeschaffung/ Passersatzbeschaffung betreffen, gegenüber der Bundespolizeidirektion als Ansprechstelle des Landes Schleswig-Holstein benannt worden. Ziel der gemeinsamen Bemühungen ist es, den Informationsfluss zwischen der Bundespolizeidirektion und den Ländern zu bündeln, um die gesammelten Erkenntnisse besser nutzen zu können. Dazu ist es erforderlich, dass die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sich in Angelegenheiten der Flugabschiebung und der Passbeschaffung mit Erkenntnissen und Fragen, die nicht nur für den Einzelfall von Bedeutung sind, an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten wenden. Das Landesamt wird in Fragen, zu denen keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, Informationen bei der Bundespolizeidirektion einholen. Hierzu gehören vor allem Fragen zu

- Abschiebungswegen
- günstigen Flugverbindungen/Charterflügen,
- Flugverbindungen, auf denen eine Bewachung von Abzuschiebenden durch die Fluggesellschaft erfolgt,
- erforderlichen Dokumenten für die Abschiebung,
- Verfahrensweisen der Herkunftsländer bei der Ausstellung von Heimreisedokumenten.

6. Amtshilfe durch das Landesamt

6.1. Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen:

Ungeachtet der Zuständigkeit für den eigentlichen Vollzug der Abschiebungshaft betreut das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ohne besonderes Ersuchen in Amtshilfe Abschiebungshäftlinge, in dem es diese vor allem in Fragen berät, die ihren ausländerrechtlichen Status betreffen. Zu diesem Zweck hält es insbesondere in der Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Kiel, in Rendsburg, und in der Justizvollzugsanstalt Lübeck regelmäßig Sprechstunden ab und erörtert mit den Haftgefangenen vor allen Dingen deren jeweilige Perspektive.

6.2. Abschiebung aus der Haft

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten leistet auf Ersuchen der Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte Amtshilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung von Abschiebungshaftgefangenen. In Fällen, in denen die Ausländerbehörde nicht um Amtshilfe ersucht hat, kann das Landesamt die Stellung eines Amtshilfeersuchens anregen. Solchen Anregungen des Landesamtes bitte ich in der Regel zu entsprechen.

Wird das Amtshilfeersuchen nicht vom Landesamt angeregt, kann es die Amtshilfe unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 LVwG ablehnen. Es kann die Amtshilfe einstellen, wenn erkennbar ist oder wird, dass die Abschiebung auf absehbare Zeit nicht durchgeführt werden kann. Die zuständige Ausländerbehörde prüft dann, ob nach den unter Ziff. 4.1 genannten Voraussetzungen die Entlassung aus der Abschiebungshaft zu veranlassen ist. Kann hierüber zwischen Landesamt und Ausländerbehörde kein Einvernehmen erzielt werden, ist meine Entscheidung einzuholen. Über das Ergebnis ist das LfA zu unterrichten.

7. Aufhebung von Erlassen

Meinen Erlass vom 20.12.2002 – IV 602 – 212-29.111.1-57 – hebe ich auf.

Gez.

Norbert Scharbach
Leiter der Abteilung für
Ausländer- und Migrationsangelegenheiten,
Städtebau, Bau- und Wohnungswesen

Anlage